

| | | |
|---|---------------|--|
| Beschlussvorlage | | Vorlage-Nr: 2018/BAS/002 |
| Federführend: Amt für Bau und Liegenschaften | | Status: öffentlich Datum: 13.02.2018 Verfasser: Frau Kuhrt FBL: Herr J. Banek |
| Aufhebung einer Doppelgrabstelle | | |
| Behandlung | Termin | Beratungsfolge |
| Öffentlich | 27.03.2018 | Gemeindevertretung Basedow |

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag von Herrn Kurt Reinholz zur Aufhebung einer Doppelgrabstelle der Eheleute Lotte und Herbert Reinholz zum 31.12.2018 zu.
Nach § 20 Abs. 2 der Friedhofssatzung wird das Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte zum 31.12.2018 entzogen. Durch den bisher Nutzungsberechtigten sind das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen bis zu diesem Tage zu entfernen.

Sach- und Rechtslage:

§ 22 Kommunalverfassung - Entscheidung der Gemeinde
§ 20 „Entfernung“ der Friedhofssatzung der Gemeinde Basedow
Beschluss der Gemeindevertretung 2014/BAS/208 über die Schließung des Friedhofes am Randowberg zum 01.02.2015

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Antrag auf Aufhebung vom 12.02.2018
Auszug aus der Friedhofssatzung (§ 20 - Entfernung)

- (2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach dem § 15.

§ 19 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist bei Wahlgrabstätten/Urnen-Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen; sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Gemeinde kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutzbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 20 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 19 Abs. 4 kann die Gemeinde die Zustimmung versagen. Dies gilt jedoch nur, sofern der Nutzungsberechtigte insoweit bei Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 16 schriftlich sein Einverständnis erteilt hat.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten oder Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen 3 Monaten, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte räumen zu lassen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn diese bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten (Stundensatz zuzüglich Kosten der Entsorgung) zu tragen.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Angehörigen oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.